

## Europapolitische Entscheidungen vom 1. Mai bis 3. Mai 1998 machen den Weg frei für den Euro-Start am 1. Januar 1999

Vom 1. Mai bis zum 3. Mai 1998 faßte der Rat der Europäischen Union, der als Ministerrat sowie in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs in Brüssel tagte, wichtige Beschlüsse im Hinblick auf den Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) am 1. Januar 1999. Die Beratungen erfolgten teilweise im Beisein der Gouverneure der EU-Notenbanken und des Präsidenten des Europäischen Währungsinstituts (EWI). Der folgende Beitrag, mit dem die Bundesbank ihre Berichterstattung über die Vorbereitung der Wirtschafts- und Währungsunion fortsetzt,<sup>1)</sup> gibt einen Überblick über die getroffenen Entscheidungen. Mit den nachstehend näher erläuterten Beschlüssen sowie der Verabschiedung des Rechtsrahmens für den Euro nach Art. 109 I Abs. 4 EG-Vertrag und der Verordnung zu den Stückelungen und technischen Merkmalen der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen ist der Weg zur Währungsunion nunmehr klar vorgezeichnet.

---

1 Vgl.: Deutsche Bundesbank, Die erste Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, Monatsbericht, Juli 1990, S. 30 ff.; Deutsche Bundesbank, Stellungnahme der Deutschen Bundesbank zur Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion, Monatsbericht, Oktober 1990, S. 41 ff.; Deutsche Bundesbank, Die Beschlüsse von Maastricht zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, Monatsbericht, Februar 1992, S. 45 ff.; Deutsche Bundesbank, Zur Weitergeltung der D-Mark und ihrer späteren Ablösung durch eine europäische Einheitswährung, Monatsbericht, Februar 1992, S. 55 ff.; Deutsche Bundesbank, Die zweite Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, Monatsbericht, Januar 1994, S. 25 ff.; Deutsche Bundesbank, Szenarium für den Übergang auf die einheitliche europäische Währung, Monatsbericht, Januar 1996, S. 55 ff.; Deutsche Bundesbank, Stellungnahme des Zentralbankrates zur Konvergenzlage in der Europäischen Union im Hinblick auf die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, Monatsbericht, April 1998, S. 17 ff.

## Auswahl der Teilnehmerländer am Euro-Währungsraum

*Frühere  
Entscheidungen  
über das  
Bestehen über-  
mäßiger Haus-  
haltsdefizite  
aufgehoben*

Der Ministerrat hat am 1. Mai 1998 auf Empfehlung der Kommission gemäß Art. 104 c Abs. 12 EG-Vertrag (EGV) einstimmig seine früheren Entscheidungen über das Vorliegen übermäßiger Defizite in neun Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Österreich, Portugal, Spanien und Schweden) aufgehoben. Mit der Feststellung, daß die übermäßigen Defizite behoben wurden, hat der Rat zugleich bestätigt, daß die betroffenen Länder eine auf Dauer tragbare öffentliche Finanzlage erreicht und damit eine wichtige Voraussetzung für die Einführung des Euro erfüllt haben. Die im Konvergenzbericht des Europäischen Währungsinstituts dargelegten Vorbehalte und Besorgnisse zu einzelnen Ländern hat der Rat nicht in seine Entscheidungen übernommen. Eine Ministerratsentscheidung zum Vorliegen eines übermäßigen Defizits besteht zur Zeit nur noch im Fall Griechenlands. Der Rat hat jedoch in einer Erklärung die erheblichen Fortschritte Griechenlands bei der Erfüllung der Konvergenzkriterien ausdrücklich gewürdigt und die Absicht der griechischen Regierung begrüßt, ihre Politik in bezug auf Haushaltskonsolidierung und Strukturanpassung weiterzuführen, um dem Euro-Währungsraum zum 1. Januar 2001 beitreten zu können; er versicherte zugleich, daß zu dem genannten Zeitpunkt die Fortschritte Griechenlands in der gleichen Weise beurteilt werden wie die Fortschritte der Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung zum 1. Januar 1999 einführen.

In den Beschlußtexten zur Aufhebung der Entscheidungen über das Vorliegen übermäßiger Defizite in den vorerwähnten Ländern, hat der Rat zwar erhebliche Fortschritte bei der Rückführung der öffentlichen Haushaltsdefizite und Schuldenstände festgestellt. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der kritischen Beurteilung der finanzpolitischen Lage und Aussichten in einer Reihe von Ländern im Konvergenzbericht des EWI hat der Rat jedoch in seinen Entscheidungen die Selbstverpflichtung der belgischen Regierung festgehalten, mittelfristig einen Primärüberschuß von rund 6 % des BIP aufrechtzuerhalten, um die öffentliche Schuldenquote auf einem nachhaltig rückläufigen Anpassungspfad zu halten. Mit der gleichen Zielsetzung wurde im Fall Italiens die Absicht der Regierung festgehalten, die Schuldenquote bis zum Jahr 2003 unter 100 % des BIP zurückzuführen.

Ebenfalls am 1. Mai 1998 hat der Ministerrat gemäß Art. 109 j Abs. 2 EGV unter Berücksichtigung der Konvergenzberichte des EWI und der Kommission auf Empfehlung der Kommission festgestellt, daß nach seiner Einschätzung Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Spanien und Portugal neben den Fiskalkriterien auch die übrigen in Art. 109 j EGV festgelegten Beitrittsvoraussetzungen – rechtliche Konvergenz, Preis- und Wechselkursstabilität sowie gegenseitige Annäherung der langfristigen Zinssätze – erfüllt haben und mithin den Euro ab 1. Januar 1999 einführen sollten. Auf der Basis dieser Empfehlung und der hierzu vom Europäischen Parlament vorgelegten Stellungnahme bestätigte der Rat in der Zusammensetzung

*Dennoch  
weiterer  
Konsolidie-  
rungsbedarf  
in einigen  
Mitgliedstaaten*

*Auswahl der  
Teilnehmer  
am Euro-  
Währungsraum  
in Abhängigkeit  
von der  
Erfüllung der  
Konvergenz-  
kriterien*

der Staats- und Regierungschefs am Tag darauf, daß die darin genannten Mitgliedstaaten die notwendigen Bedingungen für die Einführung des Euro ab 1. Januar 1999 erfüllen. Der Rat stellte ferner fest, daß Griechenland und Schweden – letzteres wegen Nichteinhaltung des Kriteriums einer mindestens zweijährigen Teilnahme am EWS-Wechselkursmechanismus und unvollständiger rechtlicher Konvergenz – zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Bedingungen für die Einführung des Euro noch nicht erfüllen. Im Fall Großbritanniens und Dänemarks nahm der Rat keine Prüfung der Konvergenzlage vor, da beide Länder zuvor auf der Grundlage der ihnen vertraglich zugestandenen Sonderregelungen erklärt hatten, nicht mit Wirkung vom 1. Januar 1999 an der WWU teilnehmen zu wollen.

#### **Erklärung zur Haushaltskoordinierung sowie Wachstums- und Beschäftigungsförderung**

*Bekräftigung  
bestehender  
Verpflichtungen  
zur Wahrung  
der Finanz-  
disziplin*

Im Zusammenhang mit der Auswahl der WWU-Teilnehmerländer haben der Rat und die im Rat versammelten Minister eine Erklärung angenommen, in der sie im wesentlichen ihre im Rahmen früherer Entscheidungen übernommenen Verpflichtungen zur Haushaltskonsolidierung sowie zur Wachstums- und Beschäftigungsförderung erneuern und ergänzen. Dieser Erklärung war eine Initiative des deutschen Finanzministers vorausgegangen, die vor allem darauf abzielte, die bereits bestehenden finanzpolitischen Stabilitätsverpflichtungen insbesondere mit Blick auf die Länder mit besonders hohen Schuldenständen zu härten.

Im einzelnen wird im finanzpolitischen Teil der Erklärung angekündigt, daß der Rat beziehungsweise die Mitgliedstaaten

- dafür Sorge tragen, daß die für 1998 gesetzten nationalen Haushaltsziele uneingeschränkt erreicht werden; erforderlichenfalls werden rechtzeitig Korrekturmaßnahmen ergriffen,
- die Prüfung der geplanten Haushaltsentwürfe der Mitgliedstaaten für 1999 frühzeitig unter Berücksichtigung des Rahmens und der Ziele des Stabilitäts- und Wachstumspaktes vornehmen,
- die Gelegenheit zur verstärkten Haushaltskonsolidierung nutzen, falls sich die wirtschaftlichen Bedingungen besser als erwartet entwickeln, damit das in den Verpflichtungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes niedergelegte mittelfristige Ziel einer Finanzlage der öffentlichen Hand mit einem nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuß aufweisenden Haushalt erreicht wird,
- um so größere Anstrengungen zur Verringerung der BIP-Schuldenquoten unternehmen müssen, je höher diese Quoten sind. Zu diesem Zweck sollten zusätzlich zur Erzielung angemessener Primärüberschüsse im Einklang mit den Verpflichtungen und den Zielen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes weitere Maßnahmen zur Rückführung des Bruttoschuldenstandes ergriffen werden,

- die Anfälligkeit der Haushalte durch Schuldenmanagementstrategien verringern sollten und
- sich verpflichten, spätestens bis Ende 1998 nationale Stabilitäts- oder Konvergenzprogramme zu unterbreiten, die diese wichtigen Elemente aufgreifen.

*Keine Solidarhaftung der Euro-Länder für einzelstaatliche Schulden; keine Finanztransfers infolge der WWU*

Darüber hinaus weist der Rat erneut darauf hin, daß die Verantwortung für die Haushaltskonsolidierung auch künftig bei den Mitgliedstaaten liegt und die Gemeinschaft nach Art. 104 b Abs. 1 EGV nicht für deren Verbindlichkeiten haftet. Außerdem besteht im Rat Einvernehmen darüber, daß die Wirtschafts- und Währungsunion als solche keine speziellen Finanztransfers unter den teilnehmenden Ländern begründen kann.

### Benennung der Mitglieder des EZB-Direktoriums

*EZB-Direktionsmitglieder einstimmig vorgeschlagen*

Der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs erzielte überdies am 2./3. Mai 1998 nach schwierigen Verhandlungen politisches Einvernehmen über die Besetzung des EZB-Direktoriums. Hierauf aufbauend hat der Ministerrat einen förmlichen Vorschlag zur Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank erarbeitet. Nachdem inzwischen auch das Europäische Parlament sowie der EWU-Rat, die zu den Personalvorschlägen anzuhören waren, positive Stellungnahmen abgegeben haben, ist zu erwarten, daß die Regierungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf

der Ebene der Staats- und Regierungschefs die vorgeschlagenen Direktoriumsmitglieder einvernehmlich ernennen werden.

Aufgrund der Empfehlung des Ministerrates soll der ehemalige niederländische Zentralbankgouverneur und derzeitige EWI-Präsident, Wim Duisenberg, zum Präsidenten der Europäischen Zentralbank ernannt werden. Als Vizepräsident ist der Franzose Christian Noyer (ehemaliger Leiter des Schatzamts im Finanz-, Wirtschafts- und Industrieministerium) vorgesehen. Vervollständigt wird das EZB-Direktorium durch Sirkka Hämäläinen (Präsidentin der finnischen Notenbank), Otmar Issing (Mitglied des Direktoriums der Deutschen Bundesbank), Tommaso Padoa-Schioppa (Leiter der italienischen Börsenaufsichtsbehörde) und Eugenio Domingo Solans (Mitglied des Direktoriums der spanischen Zentralbank).

*Konflikt um Ernennung des EZB-Präsidenten gelöst*

Die Amtszeit der EZB-Direktionsmitglieder ist nach Art. 11.2 ESZB/EZB-Statut grundsätzlich auf acht Jahre festgelegt. Bei der erstmaligen Ernennung des Direktoriums werden jedoch gemäß Art. 50 ESZB/EZB-Statut der Präsident für acht Jahre, der Vizepräsident für vier Jahre und die weiteren Mitglieder des Direktoriums für eine Amtszeit zwischen fünf und acht Jahren ernannt. In späteren Jahren wird durch diese zeitliche Staffelung sichergestellt, daß im Normalfall jährlich ein Direktoriumsmitglied aus dem Amt scheidet und zu ersetzen ist.

*Vertrags-gemäße Differenzierung der Amtszeiten*

## Vorankündigung der bilateralen Wechselkurse

*Festlegung  
der Euro-  
Konversions-  
raten auf  
Basis der  
EWS-Leitkurse*

Die Minister der Mitgliedstaaten, die am Euro-Währungsraum teilnehmen werden, haben sich darüber hinaus zusammen mit den Zentralbankpräsidenten dieser Länder, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Währungsinstitut auf ein „Gemeinsames Kommuniqué zur Festlegung der unwiderruflichen Umrechnungskurse für den Euro“ verständigt. Dieses Kommuniqué und die ihm beigefügten Erläuterungen sind im Anhang zu diesem Beitrag im Wortlaut wiedergegeben. Im wesentlichen ist vorgesehen, daß die künftigen Konversionsraten der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten zum Euro auf der Grundlage ihrer geltenden bilateralen Leitkurse im Europäischen Wechselkursmechanismus festgeschrieben werden. Gleichzeitig haben sich die beteiligten Zentralbanken bereiterklärt, erforderlichenfalls durch geeignete Markttechniken sicherzustellen, daß die am 31. Dezember festzustellenden Marktkurse mit diesen Leitkursen übereinstimmen werden. Die Vorankündigung erfolgte in der Absicht, den Marktteilnehmern eine Orientierung zu geben, um auf diese Weise die Markterwartungen und die Wechselkursentwicklung in der Interimsphase zu stabilisieren.

## Ausblick

Mit den Vereinbarungen des ersten Wochenendes im Mai 1998 sind entscheidende Weichenstellungen für die Einführung des Euro in einer Reihe europäischer Länder erfolgt. Die Einführung des Euro läßt greifbare ökonomische Vorteile erwarten, die im wesentlichen auf der Verringerung von Transaktionskosten und der Beseitigung des Wechselkursrisikos zwischen den Teilnehmerländern und damit zusammenhängend auf größerer Transparenz an den beteiligten Güter- und Finanzmärkten sowie auf erhöhter Planungssicherheit speziell für den Unternehmenssektor beruhen. Die daraus resultierende größere Effizienz der Märkte dürfte sich auf mittlere Sicht vorteilhaft auf die Wachstumsbedingungen in den teilnehmenden Ländern auswirken und dabei insbesondere auch die Effizienz des entstehenden Euro-Finanzmarktes steigern. Es entsteht ein neuer übernationaler Währungsraum in Europa, der sich in bezug auf Bevölkerung, Sozialprodukt, Außenhandel und Finanzkraft mit den anderen großen Währungsräumen der Welt messen kann.

*Verbesserte  
wirtschaftliche  
Perspektiven  
durch die  
Einführung  
des Euro*

Der Textanhang zu diesem Aufsatz ist auf den folgenden Seiten abgedruckt.

## Anhang

---

### I. Gemeinsames Kommuniqué zur Festlegung der unwiderruflichen Umrechnungskurse für den Euro

Nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 109 I Absatz 4 des EG-Vertrags sind die unwiderruflich festen Umrechnungskurse für den Euro vom Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank (EZB) am ersten Tage der dritten Stufe, also am 1. Januar 1999, anzunehmen.

Um den Märkten im Vorfeld der dritten Stufe eine Orientierung zu geben, haben sich die Minister der Mitgliedstaaten, die den Euro als einheitliche Währung einführen werden, mit den Zentralbankpräsidenten dieser Länder, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Währungsinstitut über das Verfahren zur Bestimmung der unwiderruflich festen Umrechnungskurse für den Euro am ersten Tag der dritten Stufe geeinigt.

Die derzeit im Wechselkursmechanismus (WKM) geltenden bilateralen Leitkurse der Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro am ersten Tage der dritten Stufe als einheitliche Währung einführen, werden für die unwiderrufliche Festlegung der Umrechnungskurse für den Euro verwendet. Diese Kurse entsprechen den wirtschaftlichen Grunddaten und sind mit einer dauerhaften Konvergenz der Wirtschaftsentwicklung der am Euro-Währungsgebiet teilnehmenden Mitgliedstaaten vereinbar. Die Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die den Euro als einheitliche Währung einführen, werden mit Hilfe geeigneter Markttechniken sicherstellen, daß die am Devisenmarkt am 31. Dezember 1998 geltenden Kurse, die im Rahmen der regelmäßigen Konzertation zur Berech-

nung der Tageskurse der offiziellen ECU festgestellt werden, den in dem beigefügten Paritätengitter festgelegten bilateralen WKM-Leitkursen entsprechen.

Das von sämtlichen Unterzeichnern dieses Gemeinsamen Kommuniqués vereinbarte Verfahren wird sicherstellen, daß die Verabschiedung der unwiderruflich festen Umrechnungskurse für den Euro – wie in Artikel 109 I Absatz 4 festgelegt – als solche nicht den Außenwert der ECU verändert, die im Verhältnis von 1 : 1 durch den Euro ersetzt wird. Einzelheiten zu diesem Verfahren können dem beigefügten Anhang entnommen werden. Die so berechneten und am 31. Dezember 1998 veröffentlichten letzten Wechselkurse der offiziellen ECU werden dem Rat von der Kommission am ersten Tage der dritten Stufe, das heißt am 1. Januar 1999, zur Verabschiedung als unwiderruflich feste Umrechnungskurse zwischen den Währungen der Teilnehmerstaaten und dem Euro vorgeschlagen.

Im Einklang mit dem Rechtsrahmen für die Verwendung des Euro wird der unwiderruflich feste Umrechnungskurs zwischen jeder Teilnehmerwährung und dem Euro, sobald dieser angenommen worden ist, der einzige Kurs sein, der zur Umrechnung sowohl zwischen dem Euro und der jeweiligen nationalen Währungseinheit in beiden Richtungen als auch zwischen den nationalen Währungseinheiten verwendet wird.

**Bilaterale WKM-Leitkurse, die zur Bestimmung der unwiderruflich festen Umrechnungskurse für den Euro zu verwenden sind**

Position	DEM 100 =	BEF/LUF 100 =	ESP 100 =	FRF 100 =	IEP 1 =	ITL 1 000 =	NLG 100 =	ATS 100 =	PTE 100 =	FIM 100 =
Deutschland: DEM	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Belgien/ Luxemburg: BEF/LUF	2 062,55	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Spanien: ESP	8 507,22	412,462	–	–	–	–	–	–	–	–
Frankreich: FRF	335,386	16,2608	3,94237	–	–	–	–	–	–	–
Irland: IEP	40,2676	1,95232	0,473335	12,0063	–	–	–	–	–	–
Italien: ITL	99 000,2	4 799,90	1 163,72	29 518,3	2 458,56	–	–	–	–	–
Niederlande: NLG	112,674	5,46285	1,32445	33,5953	2,79812	1,13812	–	–	–	–
Österreich: ATS	703,552	34,1108	8,27006	209,774	17,4719	7,10657	624,415	–	–	–
Portugal: PTE	10 250,5	496,984	120,492	3 056,34	254,560	103,541	9 097,53	1 456,97	–	–
Finnland: FIM	304,001	14,7391	3,57345	90,6420	7,54951	3,07071	269,806	43,2094	2,96571	–

## II. Festlegung der unwiderruflich festen Umrechnungskurse für den Euro

### 1. Warum können nur bilaterale Kurse angekündigt werden?

Artikel 109 I Absatz 4 des EG-Vertrags bestimmt, daß die Kurse, zu denen der Euro die dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Währungen ersetzt, zu Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion anzunehmen sind, das heißt am 1. Januar 1999. Die Annahme der unwiderruflich festen Umrechnungskurse für den Euro darf den Außenwert der ECU als solche nicht verändern. Dementsprechend bestimmt Artikel 2 der Verordnung des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, daß jede Bezugnahme in einem Rechtsinstrument auf die offizielle ECU

durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU zu ersetzen ist. Daher müssen die unwiderruflich festen Umrechnungskurse für den Euro mit den am 31. Dezember 1998 geltenden, in den Währungseinheiten der jeweiligen Teilnehmerstaaten ausgedrückten Werten der offiziellen ECU übereinstimmen.

Da es sich bei der ECU um eine Korbwährung handelt, die die dänische Krone, die griechische Drachme und das Pfund Sterling einschließt,<sup>2)</sup> ist es nicht möglich, die unwiderruflich festen Umrechnungskurse, zu denen der Euro die Teilnehmerwährungen ersetzt wird, vor dem Ende des Jahres 1998 anzukündigen. Es ist jedoch möglich, die bilateralen Kurse der Währungen der am Euro-

<sup>2)</sup> Die im ECU-Korb enthaltenen Währungen der Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet beitreten.

Währungsgebiet teilnehmenden Mitgliedstaaten anzukündigen, die am 31. Dezember 1998 zur Berechnung der Wechselkurse der offiziellen ECU und somit zur Berechnung der unwiderruflich festen Umrechnungskurse des Euro für diese Währungen verwendet werden.

## **2. Die bilateralen Kurse, die zur Bestimmung der unwiderruflich festen Umrechnungskurse für den Euro verwendet werden**

Für die Währungen der am Euro-Währungsgebiet teilnehmenden Mitgliedstaaten werden die derzeitigen bilateralen WKM-Leitkurse zur Berechnung der letzten offiziellen ECU-Wechselkurse verwendet, die der Rat am ersten Tage der dritten Stufe, das heißt am 1. Januar 1999, als unwiderruflich feste Umrechnungskurse für den Euro annehmen wird. Diese Leitkurse sind in der dem Gemeinsamen Kommuniqué beigefügten Tabelle enthalten. Zur Vermeidung geringfügiger rechnerischer Unstimmigkeiten, die sich aus Umkehrrechnungen ergeben, wird nur ein bilateraler Kurs pro Währungspaar angegeben, der dem nachfolgend beschriebenen und am 31. Dezember 1998 anzuwendenden Verfahren zugrundegelegt wird.

## **3. Berechnung der Wechselkurse der offiziellen ECU am 31. Dezember 1998**

Die Berechnung der Wechselkurse der offiziellen ECU am 31. Dezember 1998 erfolgt im Rahmen der regelmäßigen täglichen Konzertation, bei der die Zentralbanken der Mitgliedstaaten den repräsentativen Wechselkurs ihrer jeweiligen Währung gegenüber dem US-Dollar mitteilen.

Es lassen sich drei Schritte unterscheiden.

Schritt 1:

Bestimmung der Wechselkurse der EU-Währungen gegenüber dem US-Dollar im Konzertationsverfahren

Um 11.30 Uhr (MEZ) melden die EU-Zentralbanken – einschließlich jener, deren Währungen nicht dem ECU-Währungskorb angehören – im Rahmen einer Telekonferenz einander den Wechselkurs des US-Dollar gegenüber ihrer jeweiligen Währung. Diese Wechselkurse werden als konkrete Kurswerte erfaßt, die innerhalb der marktüblichen Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen liegen. Obwohl die konkreten Werte in der Regel den Mittelkursen zwischen den Geld- und Briefkursen entsprechen, werden die EU-Zentralbanken – wie im derzeitigen Konzertationsverfahren vorgesehen – der Notwendigkeit Rechnung tragen, Wechselkurse mit sechs signifikanten Stellen zu bestimmen, wie dies bei den vorab angekündigten Kursen der Fall ist. Die bilateralen Kurse zwischen den Währungen der dem Euro-Währungsgebiet beitretenden Mitgliedstaaten, die aus den von den EU-Zentralbanken gemeldeten US-Dollar-Kursen als „cross rates“<sup>3)</sup> ermittelt werden, werden mit den vorab angekündigten bilateralen WKM-Leitkursen übereinstimmen, und zwar bis zur sechsten signifikanten Stelle. Die Zentralbanken der am Euro-Währungsgebiet teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten stehen bereit, diese Übereinstimmung gegebenenfalls durch den Einsatz geeigneter Markttechniken sicherzustellen.

Schritt 2:

Berechnung des Wechselkurses der offiziellen ECU gegenüber dem US-Dollar

Die von den EU-Zentralbanken gemeldeten Kurse werden anschließend von der Belgischen Nationalbank an die Kommission weitergeleitet, die diese

---

3 Beispielsweise:  $FRF/DEM = FRF/USD : DEM/USD$ .

### Beispiel für die Berechnung der offiziellen ECU-Wechselkurse

Position	Schritt 1		Schritt 2	Schritt 3
	Betrag der im ECU-Währungskorb enthaltenen nationalen Währungen	Wechselkurs des US-Dollar am 31. Dezember 1997	Gegenwert des nationalen Währungsbetrages in US-Dollar	ECU-Wechselkurse
	(a)	(b)	(c) = (a) : (b)	(d) = (USD/ECU) * (b)
DEM	0,6242	1,7898	0,3487541	1,97632
BEF	3,301	36,92	0,0894095	40,7675
LUF	0,130	36,92	0,0035211	40,7675
NLG	0,2198	2,0172	0,1089629	2,22742
DKK	0,1976	6,8175	0,0289842	7,52797
GRD	1,440	282,59	0,0050957	312,039
ITL	151,8	1 758,75	0,0863113	1 942,03
ESP	6,885	151,59	0,0454186	167,388
PTE	1,393	183,06	0,0076095	202,137
FRF	1,332	5,9881	0,2224412	6,61214
GBP	0,08784	1,6561	1) 0,1454718	0,666755
IEP	0,008552	1,4304	1) 0,0122328	0,771961
FIM	–	5,4222	2) USD/ECU 1,1042128	5,98726
ATS	–	12,59	–	13,9020
SEK	–	7,9082	–	8,73234

1 Der Wechselkurs des US-Dollar gegenüber dem Pfund Sterling und dem irischen Pfund wird als US-Dollar-Gegenwert für jeweils eine Währungseinheit und nicht als Gegenwert in den jeweiligen Währungseinheiten pro US-Dollar angegeben. Der für diese beiden Währungen jeweils in Spalte (c) angegebene Betrag ergibt sich daher aus der Multiplikation des Betrags in Spalte (a) mit dem Kurs in Spalte (b), während sich der jeweils in Spalte (d)

angegebene Kurs aus der Division des US-Dollar-Gegenwerts der ECU (d.h. USD/ECU) durch den in Spalte (b) angegebenen Kurs ergibt. — 2 Bei der letzten signifikanten Stelle besteht eine Differenz von eins (d.h. 1,1042128 statt 1,1042127), weil die US-Dollar-Gegenwerte der jeweiligen nationalen Währungsbeträge auf sieben Dezimalstellen gerundet sind, während die Berechnung selbst auf einer unbegrenzten Anzahl von Stellen beruht.

zur Berechnung der Wechselkurse der offiziellen ECU verwendet. Der Wechselkurs der ECU gegenüber dem US-Dollar (der als 1 ECU = x USD angegeben wird) ergibt sich aus der Addition der US-Dollar-Gegenwerte der nationalen Währungsbeträge, aus denen sich der ECU-Währungskorb zusammensetzt.

#### Schritt 3:

Berechnung der Wechselkurse der offiziellen ECU gegenüber den Währungen, die am Euro-Währungsgebiet teilnehmen

Die offiziellen ECU-Kurse der EU-Währungen werden ermittelt, indem der ECU-Wechselkurs gegenüber dem US-Dollar mit den Wechselkursen der jeweiligen Währungen gegenüber dem US-Dollar multipliziert wird. Diese Berechnung erfolgt für

sämtliche EU-Währungen und nicht nur für diejenigen, die im ECU-Währungskorb enthalten sind.

Diese ECU-Wechselkurse werden auf die sechste signifikante Stelle gerundet. Genau die gleiche Berechnungsmethode wird unter Berücksichtigung der Rundungsregeln zur Bestimmung der unwiderruflich festen Umrechnungskurse der Währungen der am Euro-Währungsgebiet teilnehmenden Mitgliedstaaten gegenüber dem Euro verwendet.

Zur Veranschaulichung ist obenstehend die Berechnung der offiziellen ECU-Wechselkurse gegenüber sämtlichen EU-Währungen per 31. Dezember 1997 wiedergegeben.

Im Einklang mit dem Rechtsrahmen für die Verwendung des Euro wird der unwiderruflich feste Umrechnungskurs einer jeden Teilnehmerwährung

für den Euro, sobald dieser angenommen worden ist, der einzige Kurs sein, der zur Umrechnung sowohl zwischen dem Euro und den jeweiligen nationalen Währungseinheiten in beiden Richtungen als auch zwischen den nationalen Währungseinheiten verwendet wird. Rundungsbedingt kann es vorkommen, daß implizite bilaterale Kurse, die sich

aus den Euro-Umrechnungskursen ableiten lassen, nicht immer bis zur letzten (sechsten) signifikanten Stelle mit den vorab angekündigten bilateralen WKM-Leitkursen übereinstimmen, auf die in diesem Gemeinsamen Kommuniqué Bezug genommen wird.